



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH SWB - 70-1/15

MA 70, Prüfung der Vergabeverfahren hinsichtlich der
Umbauten von Fahrzeugen

KURZFASSUNG

Die Prüfung der Beschaffung von Arbeiten zum Zweck des Umbaus von Kraftfahrzeugen zu Rettungstransportwagen zeigte Optimierungsbedarf bei der Gestaltung der diesbezüglichen Ausschreibungsunterlagen. Die Empfehlungen beinhalteten im Wesentlichen eine Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen, eine konkretere Formulierung der Zuschlagskriterien sowie ergänzende Detailregelungen im Bereich der Angebotsbewertung.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	4
2. Beschaffende Leistung im Überblick.....	4
3. Vergabeverfahren	5
3.1 Wahl des Vergabeverfahrens	5
3.2 Feststellungen zu den Ausschreibungsunterlagen	5
3.3 Feststellungen zu den Zuschlagskriterien.....	7
4. Ablauf des Verfahrens im Jahr 2011	10
5. Ablauf des Verfahrens im Jahr 2013	12
6. Zusammenfassung der Empfehlungen	13

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
BVergG 2006.....	Bundesvergabegesetz 2006
bzw.	beziehungsweise
etc.....	et cetera
EU	Europäische Union
gem.....	gemäß
Kfz	Kraftfahrzeug
lit.....	litera
Nr.....	Nummer
Pkt.	Punkt
PVC	Polyvinylchlorid
s.....	siehe
WStV	Wiener Stadtverfassung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Vergabeverfahren der Magistratsabteilung 70 hinsichtlich der Umbauten von zuvor beschafften Kfz zu Rettungstransportwagen einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Allgemeines

Den Schwerpunkt dieser Prüfung bildete die Beschaffung von Karosseriespenglerarbeiten zum Zweck des Umbaus von bestimmten Kfz zu Rettungstransportwagen der Magistratsabteilung 70. Nicht Gegenstand dieser Prüfung war die Beschaffung der Kraftfahrzeuggrundtype. Diese wurden bei der zuständigen Fachdienststelle (Magistratsabteilung 48) bestellt.

Der untersuchte Zeitraum erstreckte sich von 2011 bis 2014. Insgesamt wurden in dieser Periode mehr als 30 Fahrzeugumbauten beauftragt. Die Prüfständigkeit des Stadtrechnungshofes Wien ergab sich aus § 73 b Abs 1 WStV.

2. Beschaffende Leistung im Überblick

Anzubieten war in den Ausschreibungen der Umbau von jeweils zehn Kfz, die von der Magistratsabteilung 70 zur Verfügung gestellt wurden. Der Umbau zu einem Rettungstransportwagen sah im Wesentlichen die Adaptierung der Fahrzeugkarosserie, die Anfertigung und den Einbau einer definierten Rettungswageninneneinrichtung sowie die Integration bereits bei der Magistratsabteilung 70 in Verwendung stehender Geräte (Medizintechnik, Funk- und Signalanlage) in die Fahrzeugarchitektur vor.

Die Vorgaben dazu waren in einem Leistungsverzeichnis mit zahlreichen Leistungspositionen festgelegt, wobei die Magistratsabteilung 70 darauf bestand, dass der anzubie-

tende Rettungstransportwagen aus Kompatibilitätsgründen ident mit den übrigen schon im Einsatz befindlichen Rettungstransportwagen zu sein hatte.

3. Vergabeverfahren

3.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Insgesamt wurden im Prüfzeitraum 2011 bis 2014 zwei Vergabeverfahren durchgeführt. Es handelte sich dabei um europaweit kundgemachte offene Verfahren, wovon das Erste im Jahr 2011 und das Zweite im Jahr 2013 durchgeführt wurde. In beiden Fällen enthielt die Ausschreibung bereits den Hinweis auf die Möglichkeit eines späteren Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung gem. § 30 Abs 2 Z 5 BVergG 2006. Dies ermöglichte es der Magistratsabteilung 70, im Bedarfsfall zusätzliche Fahrzeuge innerhalb der nächsten drei Jahre zu bestellen. Von dieser Möglichkeit machte die Magistratsabteilung 70 bei beiden Ausschreibungen Gebrauch.

3.2 Feststellungen zu den Ausschreibungsunterlagen

Was die Ausschreibungsunterlagen betrifft, so waren beide Vergabeverfahren ähnlich aufgebaut, weshalb in diesem Kapitel auf die wesentlichen Gemeinsamkeiten eingegangen wird.

Die Leistungsbeschreibung umfasste insgesamt 44 Positionen, wobei mehrere davon eine weitere Untergliederung aufwiesen. Sie betrafen insbesondere die Verstärkung, die Verkleidung sowie zusätzliche Isolierung der Fahrzeugkarosserie, die Anfertigung und den Einbau spezieller Rettungswagenausstattung (Schwebetisch, Elektrik, Beleuchtung, Funk, Signalanlage etc.). Ferner war darin der Einbau der von der Magistratsabteilung 70 zur Verfügung gestellten technischen Geräte, wie etwa ein Defibrillator, ein Beatmungsgerät sowie Sauerstoffflaschen enthalten. Alle diese Positionen waren einzeln auszupreisen, wobei der Positionspreis in einen Materialkostenanteil und einen Anteil für den Arbeitsaufwand aufzuspalten war. Maßgeblicher Wert für die Ermittlung des Angebotspreises war die Summe aller Positionspreise.

Abgesehen von den verbalen Ausführungen in der Leistungsbeschreibung konnten sich die Bieterinnen bzw. Bieter nur durch Besichtigung eines Musterrettungstransport-

wagens vor Ort bei der Magistratsabteilung 70 ein Bild von Art und Umfang der anzubietenden Umbauleistungen zu machen. Die Magistratsabteilung 70 stellte den Bieterinnen bzw. Bieterinnen weder diesbezügliche Pläne noch Konstruktionszeichnungen oder andere Darstellungen zur Verfügung. Dennoch wurde den Bieterinnen bzw. Bieterinnen in den Ausschreibungsunterlagen aufgetragen, ihrem Angebot eine technische Zeichnung des umgebauten Fahrzeugs im Maßstab 1 : 10 beizulegen und zum Zweck der Angebotsprüfung ein entsprechendes Testfahrzeug herzustellen.

Zur Ausschreibung war grundsätzlich zu bemerken, dass der erwähnte bei der Magistratsabteilung 70 zu besichtigende Musterrettungstransportwagen vom bisherigen Auftragnehmer, der Firma A, gefertigt wurde. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien war dieser Umstand als Wettbewerbsvorteil gegenüber den mitbewerbenden Bieterinnen bzw. Bieterinnen zu werten. Denn dieses Unternehmen ersparte sich dadurch nicht nur eine eventuelle Musterfahrzeugbesichtigung, sondern auch die Herstellung eines Testfahrzeugs zum Zweck der Angebotsprüfung. Durch die bereits vorher erfolgte Anfertigung des Musterfahrzeugs verfügte dieses Unternehmen über sämtliche Bezug habenden Konstruktionszeichnungen und Konstruktionspläne. Dieser Umstand reduzierte den Aufwand für die Vorlage im Vergabeverfahren gegenüber anderen Bieterinnen bzw. Bieterinnen, die diese Unterlagen erst zu erstellen hatten, deutlich. Dies war insofern bedeutsam, da von Seiten der Magistratsabteilung 70, wie erwähnt, keine Pläne und Konstruktionszeichnungen zur Verfügung gestellt wurden.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien lag hiermit ein Fall der sogenannten Vorarbeitensproblematik vor, welcher den Wettbewerb im Vergabeverfahren beeinträchtigen kann. Diesbezüglich regelt § 20 Abs 5 BVergG 2006, dass Unternehmen, die an der Erarbeitung der Unterlagen für das Vergabeverfahren beteiligt waren, soweit durch ihre Teilnahme ein fairer und lauterer Wettbewerb ausgeschlossen wäre, von der Teilnahme am Vergabeverfahren auszuschließen sind. Nur ausnahmsweise, wenn auf deren Beteiligung in begründeten Ausnahmefällen nicht verzichtet werden kann, wäre dies zulässig.

Um den Wettbewerbsvorteil der Firma A in Vergabeverfahren zu minimieren, empfahl der Stadtrechnungshof Wien bei künftigen Ausschreibungen fairere Wettbewerbsbedingungen herzustellen. Zu diesem Zweck sollten insbesondere auch den anderen Mitbewerberinnen bzw. Mitbewerbern die Bezug habenden Pläne und Konstruktionszeichnungen für den geforderten Fahrzeugumbau zur Verfügung gestellt werden.

3.3 Feststellungen zu den Zuschlagskriterien

Grundsätzlich wurde festgelegt, dass der Zuschlag auf das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot erfolgt. Die Magistratsabteilung 70 definierte insgesamt drei Zuschlagskriterien. Der Preis wurde mit 30 %, die "Ausführung und Technik (für den Um- und Ausbau verwendete Produkte und Materialien, Qualität der ausgeführten Arbeiten, zeitgemäßer technischer Standard etc.)" mit 50 % gewichtet. Schließlich wurde der "Kundendienst (Reparaturwerkstätte, Instandhaltungskosten, Ersatzteilkosten, vorhandene Kapazitäten, die eine rasche Durchführung beauftragter Arbeiten gewährleisten etc.)" mit 20 % in die Bewertung mit einbezogen.

Die Magistratsabteilung 70 war wie erwähnt berechtigt, vom betreffenden Unternehmen die Vorführung eines kostenlosen Testfahrzeugs zu verlangen, welcher den nach Vertragsabschluss auszuliefernden Rettungstransportwagen entsprechen musste. Dies diente dazu, das Angebot einer Bieterin bzw. eines Bieters anhand der in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Zuschlagskriterien bewerten zu können.

Hinsichtlich der Zuschlagsentscheidung wurde festgelegt, dass diese "durch eine Kommission" zu erfolgen habe.

Zunächst war anzumerken, dass bei beiden Vergabeverfahren die Zuschlagskriterien nicht angewendet werden mussten, da in beiden Fällen lediglich ein gültiges Angebot übrigblieb. Eine förmliche Ermittlung des besten Angebots konnte daher entfallen und eine zuvor erwähnte Kommission musste daher auch nicht tätig werden.

Generell dienen Zuschlagskriterien der Bewertung der im Vergabeverfahren gelegten Angebote und sind in § 2 Z 20 lit. d BVerG 2006 wie folgt definiert:

Zuschlagskriterien sind bei der Wahl des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebots die von der Auftraggeberin bzw. vom Auftraggeber im Verhältnis oder ausnahmsweise in der Reihenfolge ihrer Bedeutung festgelegten, nicht diskriminierenden und mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängenden Kriterien. Nach diesen ist das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot zu ermitteln. Sie betreffen z.B. Qualität, Preis, technischen Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe, Lieferzeitpunkt und Lieferungs- bzw. Ausführungsfrist.

Dieses hier festgelegte Gebot einer objektiven und transparenten Ermittlung einer Bestbieterin bzw. eines Bestbieters beinhaltet auch, dass die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber ihre bzw. seine Zuschlagskriterien zu konkretisieren hat. Dem ist insofern Rechnung zu tragen, als die Bieterin bzw. der Bieter wissen muss, welche Anforderungen etwa im Einzelfall von der Auftraggeberin bzw. vom Auftraggeber unter dem Begriff "Qualität" verstanden werden. Ihr bzw. sein Angebot kann dadurch so kalkuliert werden, dass es den Anforderungen der nachfragenden Auftraggeberin bzw. des nachfragenden Auftraggebers bestmöglich entspricht. Nach ständiger Rechtsprechung der Vergabekontrollbehörden bzw. Verwaltungsgerichte müssen Zuschlagskriterien derart konkretisiert werden, dass sie von durchschnittlich fachkundigen Bieterinnen bzw. Bieter in gleicher Weise ausgelegt werden können. Es sollte ohne weitere Erläuterungen klar sein, worauf es der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber bei diesem Kriterium ankommt.

Das bei beiden Ausschreibungen in identischer Form verwendete Zuschlagskriterium "Ausführung und Technik (für den Um- und Ausbau verwendete Produkte und Materialien, Qualität der ausgeführten Arbeiten, zeitgemäßer technischer Standard etc.)", war mit 50 % gewichtet. Es war unpräzise formuliert, auf welche Aspekte die Magistratsabteilung 70 als Auftraggeberin besonderen Wert legen und entsprechend bepunkten würde. Insbesondere erschloss sich aus den Ausschreibungsunterlagen nicht (mit Ausnahme der Ablehnung von PVC), welche beim Um- und Ausbau verwendeten Produkte bzw. Materialien gewünscht sind.

Auch die Formulierung "Qualität der ausgeführten Arbeiten" war für die Angebotsbewertung ein zu wenig vorhersehbares Kriterium. Welche Qualität genau und nach welchen Maßstäben bewertet werden sollte, war nicht ersichtlich. Nicht geregelt war auch, ob ein festgelegter Mindeststandard an geforderter Qualität der ausgeführten Arbeiten existiert. Eine diesbezügliche Festlegung in den Ausschreibungsunterlagen würde zu einer Vereinfachung der Angebotsbewertung führen. Würde ein Unterschreiten des festgelegten Mindeststandards festgestellt, so könnte das betroffene Angebot ohne darüber hinausgehende Prüfung als nicht ausschreibungskonform ausgeschieden werden.

Auch das Zuschlagskriterium "Kundendienst (Reparaturwerkstätte, Instandhaltungskosten, Ersatzteilkosten, vorhandene Kapazitäten, die eine rasche Durchführung beauftragter Arbeiten gewährleisten etc.)", welches mit 20 % gewichtet wurde, erschien nach Ansicht des Stadtrechnungshofes als zu wenig exakt, um darauf eine Zuschlagsentscheidung gründen zu können.

Zum einen war das Vorhandensein einer Werkstätte im Umkreis von Wien ohnehin schon als notwendige Bedingung in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt. Wie genau sonst die Reparaturwerkstätte bewertet würde, blieb unklar. Wie die Ersatzteilkosten und Instandhaltungskosten im Rahmen der Zuschlagsentscheidung beurteilt würden, war anhand der Ausschreibungsunterlagen ebenfalls nicht nachvollziehbar.

Was die "vorhandenen Kapazitäten, die eine rasche Durchführung beauftragter Arbeiten gewährleisten" betrifft, so war anzumerken, dass dazu in den Ausschreibungsunterlagen ausgeführt war, worauf die Magistratsabteilung 70 besonderes Augenmerk legt. Insbesondere sollte eine schnellstmögliche Ersatzteilversorgung gewährleistet und gängige Ersatzteile binnen 24 Stunden lieferbar sein. Ferner waren unentgeltliche Kostenvoranschläge im Reparaturfall spätestens binnen 48 Stunden der Magistratsabteilung 70 zu übermitteln und Service- und Reparaturarbeiten an Rettungstransportwagen im Regelfall binnen 24 Stunden ohne Verzögerungen durchzuführen.

Vorteilhafter wäre es hier nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien, diese Anforderungen in den Ausschreibungsunterlagen als von der Magistratsabteilung 70 geforder-

ten Mindeststandard festzulegen. Angebote, die diesem nicht entsprechen, wären wegen mangelnder Ausschreibungskonformität auszuschneiden, womit eine Berücksichtigung dieses Aspekts bei den Zuschlagskriterien vermieden werden könnte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, die Zuschlagskriterien, die nicht den Preis betreffen, konkreter zu formulieren, sodass eine für Dritte nachvollziehbare Bewertung von Angeboten ermöglicht wird.

Wie bereits erwähnt, sahen die Ausschreibungsunterlagen vor, dass die Zuschlagsentscheidung anhand der Zuschlagskriterien durch eine Kommission getroffen werden sollte. Nähere Bestimmungen, aus wie vielen Personen diese Kommission bestehen soll bzw. über welche Fachkunde diese verfügen, fehlten. Aus diesem Grund war auch nicht ersichtlich, auf welche Art und Weise diese Kommission ihre Entscheidungen zu treffen hatte, ob Einstimmigkeit vorgesehen war oder ob sie mit einfacher Mehrheit ihre Beschlüsse fassen sollte und wie diese schriftlich festzuhalten sind.

Darüber hinaus war nicht geregelt, ob die Kommission ihre Angebotsbewertung der Abteilungsleitung als Entscheidungsvorschlag vorlegt, oder ihre Entscheidung bereits als verbindliche Zuschlagsentscheidung anzusehen war.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, hinsichtlich der zur Angebotsbewertung vorgesehenen Kommission detailliertere Regelungen in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen. So sollte insbesondere festgelegt werden, aus welchen Personen diese Kommission besteht, auf welche Art und Weise sie ihre Entscheidungen trifft (Einstimmigkeit, einfache Mehrheit) und wie diese zu dokumentieren sind.

4. Ablauf des Verfahrens im Jahr 2011

In diesem europaweit kundgemachten offenen Verfahren sollten zehn Umbauten von Rettungstransportwagen angeboten werden. Wie erwähnt, gab die Magistratsabteilung 70 in den Ausschreibungsbestimmungen an, ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gem. § 30 Abs 2 Z 5 BVergG 2006 für maximal zehn weitere Fahrzeuge innerhalb der nächsten drei Jahre durchzuführen. Dies traf Vorsorge für den

Fall, dass ein höherer als in der Ausschreibung vorgesehener Bedarf an Rettungstransportwagen auftreten würde. Aufgrund der Kostenschätzung machte die Magistratsabteilung 70 diesen Dienstleistungsauftrag im Oberschwellenbereich europaweit kund.

Insgesamt bekundeten sechs Unternehmen, wovon drei in Deutschland, zwei in Polen und eines in Österreich ihren Sitz hatten, ihr Interesse an der Ausschreibung und ersuchten um Übermittlung der Ausschreibungsunterlagen. Von der erwähnten Möglichkeit der Besichtigung des Musterfahrzeuges vor Ort machte lediglich ein deutsches Unternehmen Gebrauch, beteiligte sich jedoch in der Folge nicht an der Ausschreibung.

Lediglich zwei Unternehmen legten ein Angebot. Ein weiteres legte anstelle eines Angebots lediglich einen Brief in das entsprechende Ausschreibungsküvert, in welchem es ohne nähere Begründung mitteilte, dass es aufgrund der äußerst detaillierten Leistungsbeschreibung nicht in der Lage sei, der Magistratsabteilung 70 ein Angebot zu unterbreiten.

Bei den zwei angebotslegenden Unternehmen handelte es sich um die deutsche Firma B sowie die österreichische Firma A.

Im Zuge der Angebotsprüfung kam zutage, dass das Angebot der Firma B nicht ausschreibungskonform war. Ein Grund dafür war, dass das Unternehmen die einzelnen Positionen in der Leistungsbeschreibung nicht getrennt nach Material- und Arbeitskosten auspreiste, sondern jeweils nur den Gesamtpreis angab. Darüber hinaus verstieß das Unternehmen gegen eine zwingende Bestimmung in den Ausschreibungsunterlagen. Ihr zufolge war eine entsprechende Reparaturwerkstätte für Kfz als Partnerin der Bieterin bzw. des Bieters im Umkreis von Wien anzugeben, welche der Magistratsabteilung 70 als Service- und Reparaturabwicklungsstelle für die Rettungstransportwagen dienen sollte. Die Firma B machte keine diesbezüglichen Angaben.

Diese mangelhaften Punkte des Angebots trug die Magistratsabteilung 70 der Firma B schriftlich zur Behebung auf. Das Unternehmen behob diese jedoch nicht und behauptete, dazu nicht verpflichtet zu sein. Nach Verstreichen der Mängelbehebungsfrist wurde

das Angebot durch die Magistratsabteilung 70 ausgeschieden. Mangels Anfechtung beim damals zuständigen Vergabekontrollsenat Wien wurde diese Entscheidung rechtskräftig.

Aus diesem Grund blieb letzten Endes nur ein Angebot übrig, nämlich jenes der Firma A.

Die Magistratsabteilung 70 stellte fest, dass das Angebot den Ausschreibungsbedingungen entsprach, und beurteilte die angebotenen Preise als angemessen.

Bezug nehmend auf die oben beschriebene Möglichkeit zum Verhandlungsverfahren mit einer Bieterin bzw. einem Bieter wurden im Oktober 2011 weitere drei Grundtypen zu Rettungstransportwagen umgebaut und zum selben Stückpreis wie in der zuvor genannten Ausschreibung durch die Magistratsabteilung 70 erworben. Vor demselben Hintergrund wurde im Folgejahr 2012 ein weiterer Umbau zum Rettungstransportwagen beauftragt.

5. Ablauf des Verfahrens im Jahr 2013

Auch in diesem Vergabeverfahren waren zehn Umbauten derselben Kraftfahrzeuggrundtype von Rettungstransportwagen anzubieten. Die diesbezüglichen Vorgaben der Magistratsabteilung 70 glichen im Wesentlichen jenen der Ausschreibung von 2011. Wiederum kündigte die Magistratsabteilung 70 in den Ausschreibungsbestimmungen an, ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gem. § 30 Abs 2 Z 5 BVergG 2006 für weitere Fahrzeuge innerhalb der nächsten drei Jahre durchführen zu wollen. Dies für den Fall, dass eine höhere als in der Ausschreibung vorgesehene Anzahl von zehn Rettungstransportwagen benötigt werden würde.

Die Magistratsabteilung 70 machte davon im Einschauezeitraum zweimal Gebrauch und beauftragte im Jahr 2013 den Umbau von fünf und im Jahr 2014 den Umbau von fünf weiteren Kfz zu Rettungstransportwagen.

Die Ausschreibung wurde von der Magistratsabteilung 70 ordnungsgemäß als Dienstleistungsvertrag im Oberschwellenbereich österreichweit und im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Ein Unternehmen aus Deutschland und zwei Unternehmen aus Österreich bekundeten ihr Interesse an der Ausschreibung und ersuchten um Übermittlung der Ausschreibungsunterlagen. Zwei davon legten in der Folge ein Angebot.

Bei den zwei angebotslegenden Unternehmen handelte es sich um die Firma C sowie die Firma A. Das Angebot der Firma C langte jedoch verspätet ein. Gemäß BVergG 2006 sind verspätet eingelangte Angebote auszuschneiden. Die Magistratsabteilung 70 stellte zwar richtigerweise die Verspätung fest, schied das Angebot jedoch nicht formell aus, sondern berücksichtigte es in weiterer Folge nicht mehr. Die Magistratsabteilung 70 informierte die betroffene Bieterin daher auch nicht, wie in § 129 Abs 3 BVergG 2006 vorgesehen, vom Ausschneiden ihres Angebots.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, bei künftigen Ausschreibungen verspätet eingelangte Angebote auszuschneiden und die betroffenen Bieterinnen bzw. Bieter, über diesen Umstand wie im Bundesvergabegesetz vorgesehen schriftlich zu informieren.

Aus dem beschriebenen Grund blieb nur ein Angebot, nämlich jenes der österreichischen Firma A übrig. Das Angebot entsprach den Ausschreibungsbedingungen. Das Angebot wurde von der Magistratsabteilung 70 als angemessen bewertet.

6. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1

Der Wettbewerbsvorteil einer Firma in Vergabeverfahren hinsichtlich der Umbauten von Fahrzeugen wäre zu minimieren, um bei künftigen Ausschreibungen vergleichbare Wettbewerbsbedingungen herzustellen. Zu diesem Zweck sollten insbesondere auch den anderen Mitbewerberinnen bzw. Mitbewerbern zumindest die Bezug habenden Pläne und Konstruktionszeichnungen für den geforderten Fahrzeugumbau zur Verfügung gestellt werden (s. Pkt. 3.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 70:

Die Empfehlung, bei künftigen Ausschreibungen den Mitbewerberinnen bzw. Mitbewerbern Pläne und Konstruktionszeichnungen für den Fahrzeugumbau zur Verfügung zu stellen, um vergleichbare Wettbewerbsbedingungen herzustellen, wird seitens der Magistratsabteilung 70 umgesetzt.

Empfehlung Nr. 2

Zuschlagskriterien, die nicht den Preis betreffen, sollten konkreter formuliert werden, sodass eine für Dritte nachvollziehbare Bewertung von Angeboten ermöglicht wird (s. Pkt. 3.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 70:

Die Empfehlung, Zuschlagskriterien künftig konkreter zu formulieren, wird seitens der Magistratsabteilung 70 umgesetzt.

Empfehlung Nr. 3

Hinsichtlich der die Angebote bewertenden Kommission sollten in den Ausschreibungsunterlagen detaillierte Regelungen aufgenommen werden. So sollte insbesondere festgelegt werden, aus wie vielen Personen diese Kommission besteht. Ferner sollte festgelegt werden, über welche Fachkunde diese Personen verfügen, auf welche Art und Weise sie ihre Entscheidungen treffen (Einstimmigkeit, einfache Mehrheit) und wie diese dokumentiert werden (s. Pkt. 3.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 70:

Die Empfehlung hinsichtlich der die Angebote bewertenden Kommission wird seitens der Magistratsabteilung 70 umgesetzt.

Empfehlung Nr. 4

Bei künftigen Ausschreibungen sollten Angebote, die verspätet einlangen, ausgeschieden und die betroffenen Bieterinnen bzw. Bieter, wie im Bundesvergabegesetz vorgesehen, über diesen Umstand schriftlich informiert werden (s. Pkt. 5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 70:

Die Empfehlung hinsichtlich verspätet eingelangter Angebote wird seitens der Magistratsabteilung 70 umgesetzt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Dezember 2015